

# RS Vwgh 1998/5/26 97/14/0087

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.05.1998

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

VwGG §34 Abs1;

ZustG §17 Abs3;

ZustG §7;

## Rechtssatz

Ist die Zustellung an den Bf durch Hinterlegung infolge dessen Ortsabwesenheit nicht wirksam geworden und eine Heilung dieses Zustellmangels gemäß § 7 ZustG nicht eingetreten - die für den Bf bestimmte Ausfertigung befindet sich nach wie vor in den Verwaltungsakten -, wurde der angefochtene Bescheid noch nicht erlassen, sodaß in Wahrheit ein mit Beschwerde bekämpfbarer Bescheid gar nicht vorliegt. Die Beschwerde ist somit gem § 34 Abs 1 VwGG mangels Berechtigung zu ihrer Erhebung mit Beschluß zurückzuweisen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997140087.X03

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)